

Sehr geehrte Damen und Herren,

die PBMG führt ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb (§119 GWB & §17 VgV) durch. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen die grundlegenden Informationen an die Hand geben, die Ihnen eine qualifizierte Entscheidung für unseren Teilnahmewettbewerb ermöglicht.

Der Teilnahmewettbewerb dient der Ermittlung der möglichen Vertragspartner und steht am Anfang des Ablaufes. Die erfolgreiche Teilnahme ist die Voraussetzung für die später folgende Abfrage nach Angeboten. Die Teilnahme ist keine Garantie für einen Vertragsschluss und verpflichtet Sie nicht zur Abgabe von Angeboten.

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbes prüfen wir anhand des kurzen Fragebogens, ob Ihre Firma nach §13, §52a oder §72 AMG zur Teilnahme am Arzneimittelverkehr berechtigt ist (Nachweis durch entsprechendes Dokument der zuständigen Behörde), ob keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen und ob ggf. bestehende Einfuhr- oder Handelssanktionen sowie weitere gesetzliche Auflagen beachtet werden.

Sobald die Frist von 30 Tagen nach Veröffentlichung im TED-Portal abgelaufen ist, werden die Antworten bewertet und Ihnen das Ergebnis an die angegebenen Mailadressen mitgeteilt.

Als Grundlage für die angestrebte Zusammenarbeit dient unser PBMG Vertrag, der in zwei Varianten existiert (Preisvereinbarung und Liefervereinbarung). Die aktuellen Fassungen haben wir Ihnen als Musterverträge an dieses Schreiben angehängt.

Grundsätzlich sind wir bereit, über die Formulierungen im Rahmenvertrag zu verhandeln, weisen jedoch auf folgenden Mindestanforderungen hin, die nicht verhandelbar sind:

- 1) Die geschlossenen Konditionen gelten für alle Mitgliedshäuser der PBMG und alle Häuser können, unabhängig ob es sich seitens der Firma um „Bestandskunden“ handelt, jederzeit im Rahmen der Verträge kaufen.
- 2) Die Lieferung der Produkte erfolgt auf eigene Gefahr des Lieferanten, frei Warenannahme der jeweiligen Krankenhausapotheke.
- 3) Der Lieferant sichert den Krankenhausapotheken die Belieferung mit den Produkten, sofern eine Liefervereinbarung geschlossen wird, zu. Die Krankenhausapotheken der PBMG werden untereinander diskriminierungsfrei behandelt.
- 4) Bei einer abgeschlossenen Liefervereinbarung erfolgt eine Kompensation in Höhe des Differenzwertes zwischen dem vereinbarten Preis und den realen Einkaufskosten der jeweiligen Krankenhausapotheke. Dies gilt auch bei notwendigen Zukäufen aufgrund firmenseitiger Kontingentierung zur Sicherung der Versorgung. Für den Fall eintretender höherer Gewalt kann eine vertragliche Regelung aufgenommen werden.
- 5) Bereitstellung von Daten zu pharmazeutisch-technischen Eigenschaften der Produkte (Dichte, Stabilität der Zubereitungen, Lagerbedingungen) auf Nachfrage.

Vorstand:	Tel.	Fax Mail	
Karsten Morf	040 - 3750 7640	04 - 0 4689 6 47	k.morf@pbmg.org
Dr. Petra Kluge	0211 - 919 4950	0211 - 919 3979	petra.kluge@evk-duesseldorf.de
Prof. Michael Hartmann	03641 - 9325 401	03641 - 9325 427	michael.hartmann@med.uni-jena.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Andreas Latz, Genossenschaftsregister: Amtsgericht Hamburg GnR 1069

zentrale Beschaffungsstelle gemäß §120 (4) GWB

Konto: Deutsche Apotheker- und Ärztekbank, IBAN: DE13300606010008044910 BIC: DAAEDEDXXX, Umsatzsteuer Ident Nr: DE 273 280 567

Bei Firmen, mit denen ein laufender mehrjähriger Rahmenvertrag besteht, gelten die bereits geeinigten Vertragsinhalte. Eine derzeit laufende Preis- oder Liefervereinbarung ist kein Rahmenvertrag.

Die abzugebenden Angebote verstehen wir als Einzelangebote je Los.

Die PBMG sichert die ausschließlich gesetzeskonforme Verwendung der zu beziehenden Arzneimittel durch ihre Mitglieder zu.

Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens werden wir die eingegangenen Angebote bewerten. Wir behalten uns vor, ein Los gegebenenfalls ohne vorherige mündliche Verhandlung auf Basis der abgegebenen Angebote zu vergeben. Die Verhandlungen dienen

- der Ermittlung der Eignung des Produktes für unsere Zwecke im Einsatz (z.B. Verwechslungsgefahr, Handling, Eignung für Kommissionier Automaten, Eignung für Unit Dose Versorgung, Kennzeichnung, Stabilitätsdaten),
- der Feststellung der idealen Vertragslaufzeit
- der geeigneten Vertragsvariante
- der Ermittlung der Robustheit der Lieferkette und der Gefahr eines Lieferausfalls

Die nach den Verhandlungen verbleibenden Bietenden werden zur Abgabe ihres endgültigen Angebotes aufgefordert.

Im Anschluss wird nach dem Preis abzüglich aller unbedingten Rabatte und Vergünstigungen ein Zuschlag vergeben.

Skontofristen bei Rechnungszahlung von unter 14 Tagen ab Wareneingang werden wir nur mit 50 %, unter 7 Tage mit 0 % des Skontosatzes. Bei Teilnahme am Firmen-Lastschriftverfahren wird der Skontosatz voll eingerechnet.

Die PBMG eG sichert den Teilnehmern des Vergabeverfahrens die vertrauliche Behandlung aller mit dem Verfahren im Zusammenhang stehenden Informationen zu. Ebenso erwarten wir selbiges von Ihnen.

Alle Fragen zu dem Verfahren, den ausgeschriebenen Produkten, dem Zeitverlauf oder dem Ablauf bitten wir Sie per E-Mail an einkauf@pbmg.org zu senden. Die aus den Fragen resultierenden Informationen werden wir in geeigneter Weise allen betroffenen Bietenden zur Verfügung stellen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir in laufenden Verhandlungsverfahren keine individuellen Anfragen zum Fortgang beantworten dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Die PBMG eG

Vorstand:	Tel.	Fax Mail	
Karsten Morf	040 - 3750 7640	04 - 0 4689 6 47	k.morf@pbmg.org
Dr. Petra Kluge	0211 - 919 4950	0211 - 919 3979	petra.kluge@evk-duesseldorf.de
Prof. Michael Hartmann	03641 - 9325 401	03641 - 9325 427	michael.hartmann@med.uni-jena.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Andreas Latz, Genossenschaftsregister: Amtsgericht Hamburg GnR 1069

zentrale Beschaffungsstelle gemäß §120 (4) GWB

Konto: Deutsche Apotheker- und Ärztebank, IBAN: DE13300606010008044910 BIC: DAAEDEDXXX, Umsatzsteuer Ident Nr: DE 273 280 567

Preisvereinbarung

zwischen der
PBMG eG

Ackermannstrasse 34, 22087 Hamburg

im Folgenden „PBMG“ genannt,

vertreten durch zwei der Vorstände

Prof. Dr. Michael Hartmann, Dr. Petra Kluge und Karsten Morf

und

PBMG eG Musterfirma

Ackermannstrasse 34

22087 Hamburg

im Folgenden „Lieferant“ genannt
vertreten durch

Herrn Peter Mustermann

PBMG eG

Sitz Hamburg, Amtsgericht Hamburg GenR 1069, zentrale
Beschaffungsstelle gem. §120(4) GWB

Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Latz

Vorstand: Karsten Morf (Vorsitz), Prof. Dr. Michael
Hartmann, Dr. Petra Kluge

Bankverbindung:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

IBAN DE13 3006 0601 0008 0449 10

BIC: DAAEDEDXXX

Umsatzsteuer Ident Nr: DE 273 280 567



Vorbemerkung

Die PBMG ist eine eingetragene Genossenschaft von Krankenhausunternehmen, die als Einkaufskooperation zu Gunsten der Krankenhausapotheken ihrer Mitglieder und Kooperationspartner die Lieferbedingungen für Arzneimittel aushandelt.

Soweit mit diesem Vertrag bestimmte Mitglieder/Kooperationspartner verpflichtet werden, erklärt die PBMG, über entsprechende Vollmachten zu verfügen. Solche Verpflichtungen wirken nicht gegen die PBMG und die verpflichteten Mitglieder/Kooperationspartner haften nicht als Gesamtschuldner.

Die unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und den einzelnen Mitgliedern/Kooperationspartnern abgeschlossenen Kaufverträge wirken nur für und gegen die Parteien dieser Kaufverträge.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung der Lieferbedingungen der in der Anlage 1 aufgeführten Produkte (nachfolgend: die "Produkte") für die in Anlage 2 aufgeführten Krankenhausunternehmen/ Krankenhausapotheken (nachfolgend: die "Krankenhausapotheken") unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

1.1. Garantie einer Belieferung

Der Lieferant vereinbart mit der PBMG für die Laufzeit dieses Vertrages die Lieferung und den Bezug der in der Anlage 1 aufgeführten Produkte. Die in der PBMG kooperierenden Krankenhausapotheken können ihren Bedarf an den in der Anlage 1 aufgeführten Produkten für den Vertragszeitraum beim Lieferanten decken.

1.2. Bezug beim Lieferanten

Die Krankenhausapotheken haben die Möglichkeit ihren Bedarf an den Produkten beim Lieferanten zu decken.

1.3. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2022 und hat eine Laufzeit von 12 Monaten bis zum 31.12.2022. Sie ist während der Laufzeit nur unter den Voraussetzungen des § 2.5 ordentlich kündbar. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund auch bezüglich einzelner Produkte außerordentlich gekündigt werden. Als wichtige Gründe, die die PBMG zur Kündigung berechtigen, gelten insbesondere schwerwiegende Qualitätsprobleme oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Produkte.

1.4. Konditionen nach Laufzeitende

Sollte es zum Abschluss der Laufzeit der Vereinbarung zu keiner neuen Liefervereinbarung über die Produkte gekommen sein, so werden die nachfolgend geregelten Bezugskonditionen vom Lieferanten für eine Nachlaufzeit von 6 Monaten aufrechterhalten.

1.5. Weitere Anlagen



Zu diesem Vertrag können die Parteien weitere Konditionsanlagen vereinbaren .

2. Bezugskonditionen

2.1. Preise

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Lieferungen der Produkte zu den in der Anlage 1 aufgeführten Preisen zu berechnen.

2.2. Ausgleichszahlung für Effizienzvorteile

Unter Berücksichtigung der durch diese Vereinbarung bewirkten Effizienzvorteile, insbesondere durch die Vereinfachung des Bestellwesens und der Logistik erhält jede Krankenhausapotheke pauschal eine Ausgleichszahlung in Höhe von 5 % des jeweiligen nicht skontierten Umsatzes.

2.2.1. Herausnahme aus Firmenboni

Künftige Firmenbonus Verträge mit einzelnen PBMG Mitgliedern nehmen in namentlicher Aufzählung diejenigen Produkte aus, für welche zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses PBMG Vereinbarungen bestehen, um der PBMG die bestmöglichen Direktkonditionen gewähren zu können. Laufende Vereinbarungen bleiben davon bis zu ihrem Ablaufdatum unberührt.

2.3. Lieferbedingungen

Es gelten die in den Lieferbedingungen des Lieferanten festgelegten Regeln, wenn nicht besondere Lieferbedingungen von den einzelnen Krankenhausapotheken mit dem Lieferanten vereinbart wurden oder Bestimmungen dieses Vertrages anderslautend sind.

2.4. Zahlungsbedingungen

Zahlungsziel für alle Warenbezüge beim Lieferanten ist 3,00 %/30 Tage Skonto bzw. 60 Tage netto ab Wareneingang. Sollte eine Klinik zum Datum des Vertragsschlusses bessere Zahlungsziele vereinbart haben, so werden diese durch diesen Vertrag nicht berührt.

2.5. Preisanpassungsklausel

Werden Konditionen, die um 5% oder mehr günstiger sind, auch für einzelne Produkte während der Laufzeit der Vereinbarung bekannt, kann entweder eine Preisanpassung vereinbart oder die bestehende Vereinbarung durch die PBMG, auch für einzelne Produkte, außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

2.6. Mindestbestimmungen

Im Rahmen einer partnerschaftlichen Lieferantenbeziehung werden die Krankenhausapotheken die Bestellmengen grundsätzlich den Kartonverpackungen des Lieferanten anpassen. Liegen sachliche Gründe vor, sind Ausnahmen zulässig.

2.7. Regellieferzeit

Die Regellieferzeit beträgt 24 Stunden.

2.8. Lieferengpässe



-entfällt-

2.9. Versand und Gefahrübergang

Die Lieferung der Produkte erfolgt auf eigene Gefahr des Lieferanten, frei Warenannahme der jeweiligen Krankenhausapotheke.

2.10. Verrechnung von Ausgleichszahlungen nach 2.2 und Bezeichnung von Gutschriften

Ansprüche nach 2.2 sind am Monatsende des Folgemonats eines jeden Halbjahres ohne Abzug fällig. Die dazugehörige Gutschrift muss bis zum 15. des auf die Fälligkeit folgenden Monats vorliegen. Die Gutschrift soll als Referenz die von der PBMG bei Vertragsrücksendung übermittelte Vertragsnummer und den Bezugszeitraum enthalten. Sollte es nach Vertragsende zu keinem Folgevertrag kommen, so ist die letzte Zahlung auf Wunsch der Krankenhausapotheke auf ein Konto des Trägers der Krankenhausapotheke zu überweisen. Im Falle einer Kündigung werden Ansprüche nach 2.2. anteilig berechnet und ausgezahlt.

3. Sonstige Vereinbarungen

3.1. Änderungen hinsichtlich der teilnehmenden Krankenhausapotheken

Falls im Laufe des Vertragszeitraumes weitere Kliniken als Mitglieder oder Kooperationspartner der PBMG beitreten, so gelten für diese ab Wirksamwerden der Mitgliedschaft/Partnerschaft die gleichen vereinbarten Preise und Konditionen. Dem Lieferanten ist über den Vorstand der PBMG die Mitgliedschaft in der PBMG schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, hierdurch ändert sich automatisch die Anlage 2. Sollten Mitglieder/Kooperationspartner während der Vertragslaufzeit aus der PBMG ausscheiden oder ihre Partnerschaft mit der PBMG beenden, so sind diese dem Lieferanten mit Austrittsdatum zu melden. Der Lieferant entlässt diese Mitglieder/Kooperationspartner mit ihrem Ausscheiden aus den Verpflichtungen dieses Vertrages. Sofern dies die Geschäftsgrundlage des Vertrages berühren sollte, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen.

3.2. Vertragscontrolling

Der Lieferant verpflichtet sich, die PBMG vierteljährlich über die Abnahmemengen der Krankenhausapotheken mit Hochrechnung auf den Vertragszeitraum zu informieren. Die Zahlen werden als Datei in einem Tabellenkalkulationsformat - als Excel Datei oder CSV Datei - übermittelt, die mindestens Spalten für die Krankenhausapotheken, den Bezugszeitraum, Artikelnummer und Bezeichnung, Absatzmenge und den Nettoumsatz im Bezugszeitraum enthält. Diese Daten werden an die Mailadresse office@pbmg.org der PBMG Geschäftsstelle gesandt.

3.3. Ansprechpartner

Ansprechpartner des Lieferanten für diesen Vertrag ist bzw. sind:

3.4. Rabatte nach §130a SGB V



- (1) Soweit die in Anlage 1 vereinbarten Preise günstiger sind als der Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (ApU) abzüglich aller Rabatte nach 130a SGB V, gehen alle Rabatte nach §130a SGB V zu Lasten der jeweiligen Krankenhausapotheke. Diese Regelung mit ihrer Einschränkung gilt für jedes einzelne Fertigarzneimittel, das in dieser Vereinbarung und ihren Anhängen aufgeführt ist, es sei denn, in Anlage 1 ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Falls der Lieferant für ein Produkt gesonderte PZN für ambulante (Retailware) und stationäre Ware (Krankenhausware) führt und für die Versorgung nach § 129a SGB V oder § 11.3 ApoG keine Retailware, sondern Krankenhausware verwendet wird, so wird diese aus abrechnungstechnischen Gründen mit der PZN der „ambulanten Ware“ abgerechnet. Absatz (1) gilt analog und unverändert.

4. Nebenbestimmungen

4.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

4.2. Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Textformerfordernis selbst.

4.3. Vertraulichkeit

Für die Laufzeit dieser Vereinbarung und für zwei Jahre nach ihrer Beendigung aus jedwedem Grund, verpflichten sich die Parteien, jedwede Informationen, die eine der Parteien über die Geschäftstätigkeit der jeweils anderen Partei erhalten hat, einschließlich der Informationen zu den Bedingungen dieser Vereinbarung (nachfolgend: die „Vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und Dritten in keiner Form offen zu legen, sowie die Vertraulichen Informationen zu keinem anderen Zweck als dem Zweck dieser Vereinbarung zu verwenden. Die Parteien werden sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die Geheimhaltung in dem gleichen Maße beachten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dieser Vereinbarung findet keine Anwendung, sofern und soweit die liefernde Partei nachweist, dass die Vertraulichen Informationen

- (i) bereits öffentlich bekannt oder der empfangenden Partei zum Zeitpunkt deren Erhalts von der jeweils anderen Partei bereits bekannt waren,
- (ii) nach dem Erhalt ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt wurden,
- (iii) der jeweils anderen Partei rechtmäßig durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung in Bezug auf die jeweils andere Partei zur Verfügung gestellt wurden,
- (iv) seitens der empfangenden Partei unabhängig von dieser Vereinbarung erstellt, erfunden oder entwickelt wurden, oder



- (v) aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines vollstreckbaren gerichtlichen Urteils oder einer behördlichen Verfügung offen gelegt werden müssen, oder
- (vi) aufgrund der Lieferung von Daten im Rahmen der Kalkulation der Krankenhausentgelte geliefert wurden (INEK Verfahren).
- (vii) Teil eines Informationsaustauschs im Rahmen einer Versorgung nach §14 ApoG sind. Die Konditionen dieses Vertrages selbst unterliegen ebenfalls der Vertraulichkeit. Die vorstehenden Ausnahmen gelten entsprechend.

5. Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag werden 2 Ausfertigungen zur Unterschrift vorgelegt: je 1 Exemplar für den Lieferanten und ein Exemplar für die PBMG.

6. Abweichende und ergänzende Regelungen

keine

PBMG eG Musterfirma:

PBMG:

_____, den _____

Hamburg, den _____

Peter Mustermann
(Geschäftsführer)

(Vorstand)

Hamburg, den _____

Morf
(Vorstand)





**Anlage 2 zur Preisvereinbarung(1 0 6-1 3 0 1 5 (0 4 4 5)) zwischen der PBMG eG und PBMG eG
Musterfirma**

Mitgliederverzeichnis:

(wird durch einseitige Erklärung der PBMG aktualisiert)

Stand: 01.01.2022

1. Zentralapotheke im Caritas-Krankenhaus gGmbH Bad Mergentheim, Bad Mergentheim - Ann-Kristin Gerke
2. Krankenhausapotheke des Universitätsklinikums Bonn, Bonn - Dr. Ingo Schulze
3. Apotheke Klinikum Coburg GmbH, Coburg - Andrea Beitzinger
4. Apotheke des Klinikums Dortmund gGmbH, Dortmund - Sandra Elena Hoffmann
5. Gemeinschaftsapotheke des Ev. Krankenhauses Düsseldorf, Düsseldorf - Dr. Petra Kluge
6. Zentralapotheke Universitätsklinikum Düsseldorf, Düsseldorf - Dr. Christina Westhoff
7. Zentralapotheke St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH, Eisenach - Amin Takruri
8. Apotheke des St.-Antonius-Hospitals Eschweiler, Eschweiler - Anna Elisa Perniok
9. Apotheke der Universitätsklinik Frankfurt, Frankfurt - Dr. Nils Keiner
10. Apotheke des Universitätsklinikums Jena, Jena - Prof. Dr. Michael Hartmann
11. Zentralapotheke der WestpfalzKlinikum GmbH Kaiserslautern, Kaiserslautern - Victoria Keßler
12. Zentralbereich Apotheke der Gesundheit Nordhessen Holding AG, Kassel - Michael Höckel
13. Zentralapotheke des Katholischen Klinikums Koblenz Montabaur gGmbH, Koblenz - Ulrike Wölfel
14. Apotheke der Universitätsklinik zu Köln, Köln - Dr. Andrea Liekweg
15. Apotheke des Universitätsklinikums Magdeburg, Magdeburg - Dr. Stefanie Zibolka
16. Apotheke Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik GmbH Mannheim, Mannheim - Dr. Werner Menz
17. Krankenhausapotheke Klinikum Oldenburg, Oldenburg - Dr. Beate Jungmann-Klaar
18. paderlog - Zentrum für Krankenhauslogistik und Klinische Pharmazie, Paderborn - Anne Ignatius
19. Apotheke des Universitätsklinikums Regensburg, Regensburg - Dr. Alexander Kratzer
20. Zentralapotheke der Mathias-Stiftung , Rheine - Dr. Jens Sagemüller
21. Krankenhausapotheke des Klinikums Südstadt Rostock, Rostock (ab: 01.01.2022) - Susanne Dorothee Paschka
22. Zentralapotheke der Kreiskliniken Böblingen gGmbH, Sindelfingen - Dr. Andreas von Ameln-Mayerhofer
23. Apotheke des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Trier, Trier - Kerstin Bredemeyer
24. Krankenhausapotheke des Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen, Villingen-Schwenningen - Dr. Matthias Fellhauer



Liefervereinbarung

zwischen der
PBMG eG

Ackermannstrasse 34, 22087 Hamburg

im Folgenden „PBMG“ genannt,

vertreten durch zwei der Vorstände

Prof. Dr. Michael Hartmann, Dr. Petra Kluge und Karsten Morf

und

PBMG eG Musterfirma

Ackermannstrasse 34

22087 Hamburg

im Folgenden „Lieferant“ genannt

vertreten durch

Herrn Peter Mustermann

PBMG eG

Sitz Hamburg, Amtsgericht Hamburg GenR 1069, zentrale
Beschaffungsstelle gem. §120(4) GWB

Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Latz

Vorstand: Karsten Morf (Vorsitz), Prof. Dr. Michael
Hartmann, Dr. Petra Kluge

Bankverbindung:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

IBAN DE13 3006 0601 0008 0449 10

BIC: DAAEDEDXXX

Umsatzsteuer Ident Nr: DE 273 280 567



Vorbemerkung

Die PBMG ist eine eingetragene Genossenschaft von Krankenhausunternehmen, die als Einkaufskooperation zu Gunsten der Krankenhausapotheken ihrer Mitglieder und Kooperationspartner die Lieferbedingungen für Arzneimittel aushandelt.

Soweit mit diesem Vertrag bestimmte Mitglieder/Kooperationspartner verpflichtet werden, erklärt die PBMG, über entsprechende Vollmachten zu verfügen. Solche Verpflichtungen wirken nicht gegen die PBMG und die verpflichteten Mitglieder/Kooperationspartner haften nicht als Gesamtschuldner.

Die unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und den einzelnen Mitgliedern/Kooperationspartnern abgeschlossenen Kaufverträge wirken nur für und gegen die Parteien dieser Kaufverträge.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung der Lieferbedingungen der in der Anlage 1 aufgeführten Produkte (nachfolgend: die "Produkte") für die in Anlage 2 aufgeführten Krankenhausunternehmen/ Krankenhausapotheken (nachfolgend: die "Krankenhausapotheken") unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

1.1. Garantie einer bevorzugten Belieferung

Der Lieferant garantiert den Krankenhausapotheken die gegenüber dritten Nachfragern bevorzugte Belieferung mit den Produkten und wird die Krankenhausapotheken untereinander diskriminierungsfrei behandeln. Der Lieferant wird sich entsprechend bevorraten.

1.2. Bezug beim Lieferanten

Die Krankenhausapotheken werden grundsätzlich ihren Bedarf an den Produkten – vorbehaltlich einer entgegenstehenden ärztlichen Verordnung - beim Lieferanten decken.

1.3. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2022 und hat eine Laufzeit von 12 Monaten bis zum 31.12.2022. Sie ist während der Laufzeit nur unter den Voraussetzungen des § 2.5 ordentlich kündbar. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund auch bezüglich einzelner Produkte außerordentlich gekündigt werden. Als wichtige Gründe, die die PBMG zur Kündigung berechtigen, gelten insbesondere schwerwiegende Qualitätsprobleme, Schwierigkeiten bei der Anwendung der Produkte oder ein StockOut auch einzelner Produkte über mehr als 4 Wochen.

1.4. Konditionen nach Laufzeitende

Sollte es zum Abschluss der Laufzeit der Vereinbarung zu keiner neuen Liefervereinbarung über die Produkte gekommen sein, so werden die nachfolgend geregelten Bezugsbedingungen vom Lieferanten für eine Nachlaufzeit von 6 Monaten aufrechterhalten.



1.5. Weitere Anlagen

Zu diesem Vertrag können die Parteien weitere Konditionsanlagen vereinbaren .

2. Bezugskonditionen

2.1. Preise

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Lieferungen der Produkte zu den in der Anlage 1 aufgeführten Preisen zu berechnen.

2.2. Ausgleichszahlung für Effizienzvorteile

Unter Berücksichtigung der durch diese Vereinbarung bewirkten Effizienzvorteile, insbesondere durch die Vereinfachung des Bestellwesens und der Logistik erhält jede Krankenhausapotheke pauschal eine Ausgleichszahlung in Höhe von 5 % des jeweiligen nicht skontierten Umsatzes. Sollte es im Laufe des Vertrages dazu kommen, dass der Lieferant bestellte Ware nicht liefern kann, so ist diese nicht gelieferte Ware für die Berechnung der Ausgleichszahlung wie gelieferte Ware zu betrachten.

2.2.1. Herausnahme aus Firmenboni

Künftige Firmenbonus Verträge mit einzelnen PBMG Mitgliedern nehmen in namentlicher Aufzählung diejenigen Produkte aus, für welche zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses PBMG Vereinbarungen bestehen, um der PBMG die bestmöglichen Direktkonditionen gewähren zu können. Laufende Vereinbarungen bleiben davon bis zu ihrem Ablaufdatum unberührt.

2.3. Lieferbedingungen

Es gelten die in den Lieferbedingungen des Lieferanten festgelegten Regeln, wenn nicht besondere Lieferbedingungen von den einzelnen Krankenhausapotheken mit dem Lieferanten vereinbart wurden oder Bestimmungen dieses Vertrages anderslautend sind.

2.4. Zahlungsbedingungen

Zahlungsziel für alle Warenbezüge beim Lieferanten ist 3,00 %/30 Tage Skonto bzw. 60 Tage netto ab Wareneingang.

Sollte eine Klinik zum Datum des Vertragsschlusses bessere Zahlungsziele vereinbart haben, so werden diese durch diesen Vertrag nicht berührt.

2.5. Preisanpassungsklausel

Werden Konditionen, die um 5% oder mehr günstiger sind, auch für einzelne Produkte während der Laufzeit der Vereinbarung bekannt, kann entweder eine Preisanpassung vereinbart oder die bestehende Vereinbarung durch die PBMG, auch für einzelne Produkte, außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

2.6. Mindestbestellmengen

Im Rahmen einer partnerschaftlichen Lieferantenbeziehung werden die Krankenhausapotheken die Bestellmengen grundsätzlich den Kartonverpackungen des Lieferanten anpassen. Liegen sachliche Gründe vor, sind Ausnahmen zulässig.



2.7. Regellieferzeit

Die Regellieferzeit beträgt 24 Stunden.

2.8. Lieferengpässe

Während der Laufzeit auftretende Mehrkosten durch Lieferengpässe des Lieferanten gehen zu seinen Lasten. Jede Krankenhausapotheke ist in einem solchen Fall berechtigt, Preisdifferenzen bei Ersatzbeschaffungen sowie gesonderte Beschaffungskosten dem Lieferanten auf Nachweis in Rechnung zu stellen. Jede Krankenhausapotheke ist gehalten, den Schadensumfang möglichst klein zu halten und nur notwendige Sonderbestellungen bei einem Ersatzlieferanten aufzunehmen, bis der Lieferant wieder lieferfähig ist.

2.9. Versand und Gefahrübergang

Die Lieferung der Produkte erfolgt auf eigene Gefahr des Lieferanten, frei Warenannahme der jeweiligen Krankenhausapotheke.

2.10. Verrechnung von Ausgleichszahlungen nach 2.2 und Schadensersatz nach 2.8. und Bezeichnung von Gutschriften

Ansprüche nach 2.2 sind am Monatsende des Folgemonats eines jeden Halbjahres ohne Abzug fällig. Die dazugehörige Gutschrift muss bis zum 15. des auf die Fälligkeit folgenden Monats vorliegen. Die Gutschrift soll als Referenz die von der PBMG bei Vertragsrücksendung übermittelte Vertragsnummer und den Bezugszeitraum enthalten. Sollte es nach Vertragsende zu keinem Folgevertrag kommen, so ist die letzte Zahlung auf Wunsch der Krankenhausapotheke auf ein Konto des Trägers der Krankenhausapotheke zu überweisen. Im Falle einer Kündigung werden Ansprüche nach 2.2. anteilig berechnet und ausgezahlt. Ansprüche nach 2.8 sind nach geeignetem Nachweis des Schadens beim Lieferanten unverzüglich ohne Abzug fällig.

3. Sonstige Vereinbarungen

3.1. Änderungen hinsichtlich der teilnehmenden Krankenhausapotheken

Falls im Laufe des Vertragszeitraumes weitere Kliniken als Mitglieder oder Kooperationspartner der PBMG beitreten, so gelten für diese ab Wirksamwerden der Mitgliedschaft/Partnerschaft die gleichen vereinbarten Preise und Konditionen. Dem Lieferanten ist über den Vorstand der PBMG die Mitgliedschaft in der PBMG schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, hierdurch ändert sich automatisch die Anlage 2. Sollten Mitglieder/Kooperationspartner während der Vertragslaufzeit aus der PBMG ausscheiden oder ihre Partnerschaft mit der PBMG beenden, so sind diese dem Lieferanten mit Austrittsdatum zu melden. Der Lieferant entlässt diese Mitglieder/Kooperationspartner mit ihrem Ausscheiden aus den Verpflichtungen dieses Vertrages. Sofern dies die Geschäftsgrundlage des Vertrages berühren sollte, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen.

3.2. Vertragscontrolling

Der Lieferant verpflichtet sich, die PBMG vierteljährlich über die Abnahmemengen der Krankenhausapotheken mit Hochrechnung auf den Vertragszeitraum zu informieren. Die Zahlen werden als Datei in einem Tabellenkalkulationsformat - als Excel Datei oder CSV



Datei - übermittelt, die mindestens Spalten für die Krankenhausapotheken, den Bezugszeitraum, Artikelnummer und Bezeichnung, Absatzmenge und den Nettoumsatz im Bezugszeitraum enthält. Diese Daten werden an die Mailadresse office@pbmg.org der PBMG Geschäftsstelle gesandt.

3.3. Ansprechpartner

Ansprechpartner des Lieferanten für diesen Vertrag ist bzw. sind:

3.4. Rabatte nach §130a SGB V

- (1) Soweit die in Anlage 1 vereinbarten Preise günstiger sind als der Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (ApU) abzüglich aller Rabatte nach 130a SGB V, gehen alle Rabatte nach §130a SGB V zu Lasten der jeweiligen Krankenhausapotheke. Diese Regelung mit ihrer Einschränkung gilt für jedes einzelne Fertigarzneimittel, das in dieser Vereinbarung und ihren Anhängen aufgeführt ist, es sei denn, in Anlage 1 ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Falls der Lieferant für ein Produkt gesonderte PZN für ambulante (Retailware) und stationäre Ware (Krankenhausware) führt und für die Versorgung nach § 129a SGB V oder § 11.3 ApoG keine Retailware, sondern Krankenhausware verwendet wird, so wird diese aus abrechnungstechnischen Gründen mit der PZN der „ambulanten Ware“ abgerechnet. Absatz (1) gilt analog und unverändert.

4. Nebenbestimmungen

4.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

4.2. Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Textformerfordernis selbst.

4.3. Vertraulichkeit

Für die Laufzeit dieser Vereinbarung und für zwei Jahre nach ihrer Beendigung aus jedwedem Grund, verpflichten sich die Parteien, jedwede Informationen, die eine der Parteien über die Geschäftstätigkeit der jeweils anderen Partei erhalten hat, einschließlich der Informationen zu den Bedingungen dieser Vereinbarung (nachfolgend: die "Vertrauliche Informationen") vertraulich zu behandeln und Dritten in keiner Form offen zu legen, sowie die Vertraulichen Informationen zu keinem anderen Zweck als dem Zweck dieser Vereinbarung zu verwenden. Die Parteien werden sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die Geheimhaltung in dem gleichen Maße beachten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß



dieser Vereinbarung findet keine Anwendung, sofern und soweit die liefernde Partei nachweist, dass die Vertraulichen Informationen

(i) bereits öffentlich bekannt oder der empfangenden Partei zum Zeitpunkt deren Erhalts von der jeweils anderen Partei bereits bekannt waren,

(ii) nach dem Erhalt ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt wurden,

(iii) der jeweils anderen Partei rechtmäßig durch einen Dritten ohne Verletzung einer

Geheimhaltungsverpflichtung in Bezug auf die jeweils andere Partei zur Verfügung gestellt wurden,

(iv) seitens der empfangenden Partei unabhängig von dieser Vereinbarung erstellt, erfunden oder entwickelt wurden, oder

(v) aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines vollstreckbaren gerichtlichen Urteils oder einer behördlichen Verfügung offen gelegt werden müssen, oder

(vi) aufgrund der Lieferung von Daten im Rahmen der Kalkulation der Krankenhausentgelte geliefert wurden (INEK Verfahren).

(vii) Teil eines Informationsaustauschs im Rahmen einer Versorgung nach §14 ApoG sind.

Die Konditionen dieses Vertrages selbst unterliegen ebenfalls der Vertraulichkeit.

Die vorstehenden Ausnahmen gelten entsprechend.

5. Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag werden 2 Ausfertigungen zur Unterschrift vorgelegt: je 1 Exemplar für den Lieferanten und ein Exemplar für die PBMG.

6. Abweichende und ergänzende Regelungen

keine



PBMG eG Musterfirma:

PBMG:

_____, den _____

Hamburg, den _____

Peter Mustermann
(Geschäftsführer)

(Vorstand)

Hamburg, den _____

Morf
(Vorstand)





**Anlage 2 zur Liefervereinbarung(1 0 6-1 2 0 1 5 (3 1 0 1)) zwischen der PBMG eG und PBMG eG
Musterfirma**

**Mitgliederverzeichnis:
(wird durch einseitige Erklärung der PBMG aktualisiert)**

Stand: 01.01.2022

1. Zentralapotheke im Caritas-Krankenhaus gGmbH Bad Mergentheim, Bad Mergentheim - Ann-Kristin Gerke
2. Krankenhausapotheke des Universitätsklinikums Bonn, Bonn - Dr. Ingo Schulze
3. Apotheke Klinikum Coburg GmbH, Coburg - Andrea Beitzinger
4. Apotheke des Klinikums Dortmund gGmbH, Dortmund - Sandra Elena Hoffmann
5. Gemeinschaftsapotheke des Ev. Krankenhauses Düsseldorf, Düsseldorf - Dr. Petra Kluge
6. Zentralapotheke Universitätsklinikum Düsseldorf, Düsseldorf - Dr. Christina Westhoff
7. Zentralapotheke St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH, Eisenach - Amin Takruri
8. Apotheke des St.-Antonius-Hospitals Eschweiler, Eschweiler - Anna Elisa Perniok
9. Apotheke der Universitätsklinik Frankfurt, Frankfurt - Dr. Nils Keiner
10. Apotheke des Universitätsklinikums Jena, Jena - Prof. Dr. Michael Hartmann
11. Zentralapotheke der WestpfalzKlinikum GmbH Kaiserslautern, Kaiserslautern - Victoria Keßler
12. Zentralbereich Apotheke der Gesundheit Nordhessen Holding AG, Kassel - Michael Höckel
13. Zentralapotheke des Katholischen Klinikums Koblenz Montabaur gGmbH, Koblenz - Ulrike Wölfel
14. Apotheke der Universitätsklinik zu Köln, Köln - Dr. Andrea Liekweg
15. Apotheke des Universitätsklinikums Magdeburg, Magdeburg - Dr. Stefanie Zibolka
16. Apotheke Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik GmbH Mannheim, Mannheim - Dr. Werner Menz
17. Krankenhausapotheke Klinikum Oldenburg, Oldenburg - Dr. Beate Jungmann-Klaar
18. paderlog - Zentrum für Krankenhauslogistik und Klinische Pharmazie, Paderborn - Anne Ignatius
19. Apotheke des Universitätsklinikums Regensburg, Regensburg - Dr. Alexander Kratzer
20. Zentralapotheke der Mathias-Stiftung , Rheine - Dr. Jens Sagemüller
21. Krankenhausapotheke des Klinikums Südstadt Rostock, Rostock (ab: 01.01.2022) - Susanne Dorothee Paschka
22. Zentralapotheke der Kreiskliniken Böblingen gGmbH, Sindelfingen - Dr. Andreas von Ameln-Mayerhofer
23. Apotheke des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Trier, Trier - Kerstin Bredemeyer
24. Krankenhausapotheke des Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen, Villingen-Schwenningen - Dr. Matthias Fellhauer

